



BESONDERE BESTIMMUNGEN

des Auftraggebers

für medizintechnische Investitionen

BBK MT

Stand 11/2011

1 Ausschreibungsbestimmungen

1.1 Vergabe nach dem Bundesvergabegesetz

Die Vergabe erfolgt nach dem Bundesvergabegesetz

1.2 Urheberrechtsregelung

Die Ausschreibungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt.

1.3 Einreichform von Angeboten

Ein Angebot gilt nur dann als ausschreibungsgemäß, wenn es auf den Vorlagen des Auftraggebers (AG) ohne Korrekturen derselben erstellt wurde. Der vorgegebene Text darf weder ergänzt noch geändert werden. Korrekturen von Bieterangaben müssen – sofern das Angebot in Papierform eingebracht wird – unter Angabe des Datums durch rechtsgültige Unterschrift des Bieters bestätigt werden. Die Vorlagen sind in allen Teilen vollständig auszufüllen. Der Bieter haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller im Angebot gemachten Angaben.

Alternativangebote (soweit zugelassen):

- sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen (mehrere Alternativangebote sind durchzunummern) und nur neben dem ausschreibungsgemäßen Hauptangebot zulässig. Sie haben weiters den Mindestanforderungen der Ausschreibung zu entsprechen und müssen den ausgeschriebenen Leistungen zumindest gleichwertig sein, was der Bieter mit Abgabe des Angebotes nachzuweisen hat.

- müssen die Formalerfordernisse eines ausschreibungskonformen Hauptangebotes erfüllen. Für jedes Alternativangebot (auch Teilalternativangebote) ist je ein Gesamtalternativangebotspreis zu bilden. Allfällige Kombinationen von Haupt- und Alternativangeboten sind anzugeben. Alternativangebote haben den Zuschlagkriterien der Ausschreibung zu entsprechen.

1.4 Offenlegung der Kalkulation

Der AG behält sich das Recht vor die Kalkulationsunterlagen für alle Positionen zu verlangen. Die Bieter hat diese Unterlagen nach Aufforderung binnen 3 Kalendertagen zu übergeben.

Der Bieter hat über Aufforderung die Kalkulation aller Angebotspreise nachvollziehbar und durch Vorlage von Originalrechnungen, Sub-Angeboten, Kalkulationen, etc. ausreichend und eindeutig darzustellen

Hat der AG festgelegt, dass das Vergabeverfahren über sein elektronisches Beschafferportal abgewickelt wird, sind diese Unterlagen über das Beschafferportal des AG zu übermitteln.

1.5 Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften

Der Bieter hat die Verpflichtungen, die sich aus den Übereinkommen gemäß § 84 Abs. 1 BVergG ergeben, einzuhalten.

Weiters hat die Erstellung des Angebotes und die Durchführung des Auftrages unter Berücksichtigung der in Österreich gültigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Diese liegen bei der In-

teressenvertretung der Arbeitgeber (Wirtschaftskammer) und der Arbeiterkammer (Kammer für Arbeiter und Angestellte) zur Einsichtnahme bereit. Der Bieter erklärt, dass er alle Voraussetzungen zur Übernahme der Vertragspflichten erfüllt.

1.6 Teilnahmebestimmungen für Vergabeverfahren

Bewerber oder Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens ansässig sind und die ein Anerkennungs- oder Gleichhaltungsverfahren gemäß den § 373c und 373d GewO 1994, BGBl. Nr. 194 in der jeweils geltenden Fassung durchführen müssen, haben nachzuweisen, dass sie vor Ende der Angebotsfrist einen Antrag gemäß den genannten Rechtsvorschriften eingebracht haben.

1.7 Nachlässe

a) Vom Bieter angebotene Nachlässe sind im Summenblatt einzutragen. Nachlässe im Leistungsverzeichnistext oder an anderer Stelle des ausschreibungsgemäßen Angebotes werden nicht anerkannt.

b) der angebotene Nachlass gilt auch für alle Nachtrags- und Zusatzleistungen.

1.8 Irrtum

Der Bieter verzichtet ab Beginn der Zuschlagsfrist ausdrücklich auf die Anfechtung des Angebotes wegen Irrtums und haftet bei Nichtannahme des Auftrages für alle Mehrkosten, die dem AG hierdurch entstehen.

1.9 Skontovereinbarung und Fälligkeit

Skonto 3 % bei Bezahlung innerhalb von 21 Tagen ab Eingangsdatum bei der beauftragenden Stelle bis Überweisung (Datum des Überweisungsträgers der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.), Fälligkeit innerhalb von 60 Tagen netto für Einzel-, Abschlags-, Regie-, Teilschluss- und Schlussrechnungen.

1.10 Subunternehmerleistungen

Die Erbringung von Leistungen durch SUB-SUB-Unternehmer ist ausgeschlossen.

Jeder Wechsel eines bekannt gegebenen SUB-Unternehmers bedarf der Zustimmung des AG, welche bei Gleichwertigkeit des SUB-Unternehmers, wo für der Bieter /AN beweispflichtig ist, erteilt wird.

1.11 Änderungen der Unternehmensform

Jede Änderung der Firma, der Unternehmensform und der Adresse des Bieters bzw. Auftragnehmers (AN) sind dem AG unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

1.12 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters/AN

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters/AN haben sowohl für das Angebot, als auch für die Vertragsabwicklung keine Wirksamkeit. Die Unwirksamkeit gilt auch für eine diesbezüglich gleich lautende oder ähnliche Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters/AN. Ebenso auch für den Fall, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen des

Bieters/AN auf Lieferscheinen, Fakturen etc. aufgedruckt sind und diesen Aufdrucken bzw. sonstigen Beilagen nicht widersprochen wird.

1.13 Vergabekontrollbehörde

Zuständige Vergabekontrollbehörde für die Kontrolle des Vergabeverfahrens ist der Unabhängige Verwaltungssenat für die Steiermark.

1.14 Informationsübermittlung und -austausch

Hat der Auftraggeber in der Bekanntmachung, in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder den Ausschreibungsunterlagen festgelegt, dass das Vergabeverfahren über sein elektronisches Beschafferportal (<https://kages.vemap.com>) abgewickelt wird, ist die gesamte Kommunikation zu dem Vergabeverfahren über das elektronische Beschafferportal abzuwickeln. Lediglich minder bedeutsame Mitteilungen, Aufforderungen, Benachrichtigungen und Informationen (§ 43 Abs. 1 BVergG) können auch mündlich oder telefonisch übermittelt werden. Aufforderungen oder jegliche sonstige Mitteilungen des Auftraggebers gelten als dem Auftragnehmer zugegangen, sobald sie für den AN auf dem Beschafferportal verfügbar sind.

Hat der Auftraggeber nicht festgelegt, dass das Vergabeverfahren über sein elektronisches Beschafferportal abgewickelt wird, erfolgt die Informationsübermittlung nach Wahl des Auftraggebers brieflich, per Fax oder elektronisch.

1.15 Rechenfehlerbehandlung

Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden nicht ausgeschieden. Eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers ist zulässig.

1.16 Vorlage von Nachweisen

Der Bieter hat Eignungsnachweise für sich selbst sowie Verfügbarkeitsklärungen und Eignungsnachweise für allfällig genannte Subunternehmer über Aufforderung binnen 3 Kalendertagen beizubringen, andernfalls das Angebot ausgeschieden wird.

1.17 Aufklärungen

Unterlässt es der Bieter innerhalb der ihm gestellten Frist vom AG verlangte Aufklärungen zu geben oder entbehrt die Aufklärung einer nachvollziehbaren Begründung, wird das Angebot ausgeschieden

1.18 Vertragssprache

Die Vertrags- und Auftragsprache ist Deutsch. Sämtliche ausschreibungsrelevanten Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen. Alle Anfragen, Besprechungen, Korrespondenzen etc. haben in deutscher Sprache zu erfolgen.

1.19 Angebotsabgabe

1.19.1 Angebotsabgabe bei Einreichung von Angeboten in Papierform

Hat der Auftraggeber in der Bekanntmachung, in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder den Ausschreibungsunterlagen nicht festgelegt, dass das Vergabeverfahren über sein elektronisches Beschafferportal abgewickelt wird, gelten die folgenden Bestimmungen:

Das Angebot ist in gebundener Ausfertigung samt allfällig geforderter weiterer Bestandteile in einem verschlossenen Kuvert (vom AG beige stellte Kuverts sind tunlichst zu verwenden!) an die vergebende Stelle einzusenden oder persönlich abzugeben. Die An-

gebotsöffnung erfolgt unmittelbar nach dem Ende der Angebotsfrist.

Auf einem anderem als vom AG beige stellten Angebotskuvert sind vom Bieter folgende Vermerke anzubringen:

- Firma und Anschrift
- vergebende Stelle, Abteilung u. Zimmernummer
- Angebotsgegenstand
- Ende der Angebotsfrist (Datum und Uhrzeit)

Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs des Angebots trägt der Bieter. Verspätet eingelangte Angebote werden als solche gekennzeichnet und ausgeschieden. Angebote per Fax oder E-Mail sind nicht zugelassen.

1.19.2 Angebotsabgabe bei Einreichung von Angeboten bei Einsatz der elektronischen Plattform „VEMAP“

Hat der Auftraggeber in der Bekanntmachung, in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder den Ausschreibungsunterlagen festgelegt, dass das Vergabeverfahren über sein elektronisches Beschafferportal (<https://kages.vemap.com>) abgewickelt wird, gelten die folgenden Bestimmungen:

Angebote dürfen ausschließlich in elektronischer Form über das Beschafferportal des Auftraggebers abgegeben werden. Angebote, die in Papierform, per E-Mail oder per Fax eingebracht werden, werden vom Auftraggeber nicht berücksichtigt.

Das Angebot ist vom Bieter über das Beschafferportal des Auftraggebers elektronisch zu signieren und zu verschlüsseln.

Soweit der Auftraggeber auf dem Beschafferportal elektronisch befüllbare Formulare zur Verfügung stellt, ist der Bieter verpflichtet, diese Formulare elektronisch zu befüllen. Dies gilt selbst dann, wenn der Bieter das Formular zusätzlich auch in anderer Form (z.B. als Word-Dokument oder als PDF-Dokument) zur Verfügung stellt.

Stellt der Auftraggeber auf dem Beschafferportal keine elektronisch befüllbaren Formulare zur Verfügung, hat der Bieter vom Auftraggeber in anderer Form bereitgestellte Formulare (z.B. Word-Dokumente, PDF-Dokumente) auszudrucken, auszufüllen, firmenmäßig zu fertigen und gesamt auf dem Beschafferportal des Auftraggebers einzureichen. Die Bietergemeinschaftserklärung ist von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft firmenmäßig zu fertigen.

Angebote müssen vor Ende der Angebotsfrist samt allen Beilagen auf dem elektronischen Beschafferportal des Auftraggebers abgegeben werden. Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens seines Angebotes trägt der Bieter. Dem Bieter wird daher empfohlen, sich rechtzeitig mit dem Beschafferportal vertraut zu machen und das Einlangen seines Angebotes am Beschafferportal des AG zu prüfen. Verspätet eingelangte Angebote werden ausgeschieden.

1.20 Rügepflicht des Bieters

Fehlen nach Ansicht des Bieters Leistungsteile in der Ausschreibung oder sind Ausschreibungsbestimmungen unklar oder widersprüchlich hat der Bieter vor Angebotsabgabe eine Klärung mit dem AG herbeizuführen.

Mit Angebotsabgabe bestätigt der Bieter, dass die Ausschreibungsunterlagen nach vollständiger Prüfung richtig und vollständig sind. Weiters bestätigt der Bieter, dass die Ausschreibungsbestimmungen den gesetzlichen Vorgaben (insb. dem BVergG) entsprechen, dass die Ausschreibungsunterlagen für seine Kalkulation ausreichend sind und dass der Bieter die zu erbringenden Leistungen sowie alle damit verbun-

denen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen kann.

Der Bieter bestätigt weiters, dass (Kalkulations-) Irrtümer sowie Fehleinschätzungen des Bieters in Zusammenhang mit der Erstellung seines Angebotes einen Teil des Unternehmensrisikos bilden und zu seinen Lasten gehen. Eine Irrtumsanfechtung aus diesen Gründen ist daher ausgeschlossen.

Hat der AG festgelegt, dass das Vergabeverfahren über sein elektronisches Beschafferportal abgewickelt wird, und treten für den Bieter in Zusammenhang mit dem Einsatz dieses Portals Unklarheiten auf (z.B.: der Bieter vermutet eine Fehlfunktion des Portals, beim Ausfüllen der Formulare treten Schwierigkeiten auf, etc.), ist er bei sonstigem Anspruchsverlust verpflichtet, unverzüglich und nachweislich den AG per Telefax unter der auf der Bekanntmachung oder der Aufforderung zur Angebotsabgabe angegebenen Nummer und den Betreiber der Plattform VEMAP per Telefax unter der Nummer +43 (0)1 315 79 40-99 zu verständigen und über die Unklarheiten zu informieren und zur Klärung bzw. Behebung aufzufordern

Der Bieter ist verpflichtet ihm erkennbare Mängel bei der Verlesung seines Angebotes unverzüglich zu rügen.

1.21 Wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Der AG behält sich vor, bei einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (insbesondere bei Budgetkürzungen) von der Vergabe der Leistungen Abstand zu nehmen und das Verfahren zu widerrufen.

1.22 Verschwiegenheitspflicht

Der Bieter verpflichtet sich während und auch nach der Durchführung oder Beendigung des Vergabeverfahrens zur Geheimhaltung der Ausschreibungsunterlagen sowie von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des AG. Diese Verpflichtung des Bieters gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt.

1.23 Beschränkung der Haftung für Schadenersatz

Der AG und die vergebende Stelle haften im Rahmen des Vergabeverfahrens ausschließlich im Falle nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes für Schadenersatz.

1.24 Mehrforderungen wegen nicht vollständiger Leistungsbeschreibung

Der Bieter/AN kann nach Auftragserteilung keine Mehrforderungen geltend machen, wenn er vor Abgabe seines Angebots erkennen hätte müssen, dass zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung zusätzliche im Leistungsverzeichnis nicht angeführte Leistungen erforderlich sind, und der Bieter dies dem AG nicht bis 10 Tage vor Ende der Angebotsfrist nachweislich zur Kenntnis gebracht hat.

1.25 Verzugszinsen

Der Zinssatz für vom AG zu zahlende Verzugszinsen wird mit 5% p.a. festgelegt.

2 Angebotsgrundlagen

Für das Angebot gelten in nachstehender Reihenfolge die angeführten Angebotsgrundlagen und werden vom Bieter rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen:

- a) das Medizinproduktegesetz

- b) das Angebotsdeckblatt
- c) die Allgemeinen Bestimmungen
- d) die BBK-MT
- e) das Leistungsverzeichnis
- f) aufliegende Bescheide und Genehmigungen
- g) Pläne, Skizzen lt. Beilage zur Einladung
- h) der Stand der Technik in der Steiermark
- i) Bestimmungen des ABGB
- j) Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB)

3 Angebotsumfang

3.1 Einzurechnende Kosten

Alle Erschwernisse bzw. Kosten, die sich aus den Angebotsgrundlagen ergeben, sind in die Einheitspreise des Angebotes einzukalkulieren. Es wird hierfür keine Zusatzvergütung geleistet. Mit den anzugebenden Einheitspreisen sind insbesondere folgende Leistungen abgegolten und daher in diesen einzurechnen:

Anlieferung und Transport zum Erfüllungsort (Aufstellungsort), Inbetriebnahme, Probetrieb, und erforderlichenfalls auch mehrmalige Einweisung des medizinischen, medizintechnischen und des betriebstechnischen Personals mit sämtlichen dazugehörigen Unterlagen; alle für die betriebsfertige Erstellung der Einrichtung erforderlichen Materialien, auch wenn diese in der Leistungsbeschreibung nicht gesondert angeführt sind, allfällige statische Begleitmaßnahmen und Errichtung bzw. Verstärkung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie sämtliche notwendigen Verbindungs- und Medienteile die für einen ordnungsgemäßen Anschluss an die bauseitigen Installationen erforderlich sind.

3.2 Vorbereitung bei Montageleistungen

Ist vom Leistungsumfang auch die Montage umfasst, hat der Bieter - allenfalls unter Beiziehung eines Sachverständigen - zu prüfen, ob die statischen Voraussetzungen für die Aufstellung des Liefergegenstandes gegeben sind.

Weiters hat er bei dem zuständigen Mitarbeiter des technischen Betriebes (Haustechniker) sämtliche erforderliche Informationen, insbesondere hinsichtlich der Medienschnittstellen, einzuholen.

Dem Bieter obliegt die Prüfung, ob bzw. auf welchem Weg der Liefergegenstand zum Erfüllungsort (= Aufstellungsort) transportiert werden kann. Allenfalls vom AG erbrachte Montagevorbereitungen betreffend die Elektro-, Wasser-, Lüftungs- und Klimainstallation sind vom Bieter vor der Montage auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den gültigen technischen Normen zu prüfen.

Der Bieter hat rechtzeitig alle erforderlichen Vorbereitungen für unfallsicheres Arbeiten zu treffen und am Montageort geltende Sicherheitsvorschriften zu beachten.

3.3 Krankenhausbetrieb - Hygienerichtlinien

Die Arbeiten finden in einem öffentlichen Krankenhaus statt. Die ausführende Firma ist daher verpflichtet, auf den Krankenhausbetrieb größte Rücksicht zu nehmen und jede Belästigung durch Lärm, Staub und Schmutz auf das geringst mögliche Maß herabzusetzen. Allen diesbezüglichen Anweisungen des AG's oder eines Mitgliedes der Anstaltsleitung ist unbedingt Folge zu leisten. Es geltend folgende

Allgemeine Hygiene-Richtlinien für Baumaßnahmen

- a) Geschlossene Schuttrutschen, geschlossene Schuttcontainer

- b) Staubwände: Gipskarton einseitig, einfach, gespachtelt und gedichtet, Aufstellung in Abstimmung mit Bauaufsicht und Hygienebeauftragten
- c) Rohbau (je Geschoss): außen winddicht abschließen
- d) Laufende Straßenreinigung (bei Nichterfolgung wird durch den AG auf Kosten des AN ohne Ankündigung ein Dritter damit beauftragt)
- e) Böschungsschuttabdeckung durch Folien, Vlies oder ähnliches, besonders in Altbaunähe
- f) Laufende Gerüstereinigung
- g) Fassadengerüste am Bestand sind mit Staubsauger zu reinigen
- h) Lagergut ist abzudecken (Windverfrachtung/Staub)
- i) Abbrucharbeiten im Gebäude nur bei geschlossenem Fenster im Patientenbereich
- j) Stemm- und Schlagbohrarbeiten nur nach vorheriger Abstimmung mit den Nutzern
- k) Eingehauste Kreissägen
- l) Der Zugang zu den Baustellen soll nur direkt von außen erfolgen (provisorischer, eigener Stiegenaufgang)
- m) Einhausung von Gerüsten mit Netzen, bei Risikobereichen (z.B. Onkologie, Intensiv, Aufwachraum, Ansaugöffnungen von Klimaanlage) mit Folie
- n) Erleichterungen oder Änderungen sind über Genehmigung des Krankenhaushygienikers möglich
- o) Tägliche Kontrolle und Protokollierung der Hygienemaßnahmen durch die Bauaufsicht des AG
- p) Vor Beginn ist nachweislich in Zusammenarbeit mit der Abteilung für Krankenhaushygiene eine hygienische Bestandaufnahme durchzuführen (AG)
- q) Während der Bauzeit ist eine laufende Hygienekontrolle durchzuführen (AG)
- r) Nach Baufertigstellung bzw. vor Aufnahme des Patientenbetriebes ist eine Hygieneabnahme der lufttechnischen Anlagen nach ÖNORM H 6020 und eine Hygieneabnahme zur Feststellung der OP-Tauglichkeit vorzunehmen (AG).
- s) Für Risikobereiche sind die hierfür zu treffenden Hygienemaßnahmen vor Baubeginn mit dem Krankenhaushygieniker vorzunehmen (AG).
- t) Diese Richtlinie ist beim Baustellenzugang auszuhängen, das Personal ist einzuweisen (AG + AN).
- u) Die Bauleitung und die verantwortlichen Poliere sind vom AG vor Baubeginn mit den örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen (AG + AN).

So ferne im LV keine eigenen Positionen dafür vorhanden sind, sind die Kosten hierfür in die Einheitspreise einzurechnen.

3.4 Gesetzliche Vorschriften

Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bei Durchführung der Leistung, wie bau-, feuer-, gewerbe-, polizeiliche oder Unfallverhütungsvorschriften, ist nur der AN verantwortlich. Eine Verantwortung in vorgenannter Hinsicht übernehmen der AG und seine Organe auch dann nicht, wenn sie vom Recht Gebrauch machen, einen AN auf die ungenügende Einhaltung solcher Vorschriften oder Regeln hinzuweisen od. diesbezügliche Anordnungen zu treffen.

Die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG sind im Sinne des § 4 BauKG zu berücksichtigen.

3.5 Brandschutz

Unbeschadet aller für den AN bestehenden gesetzlichen Vorschriften hat der AN folgende Brandschutzmaßnahmen ohne gesonderte Vergütung zu treffen:

Die Richtlinien TRVB A/149/85 "Brandschutz auf Baustellen" des österr. Bundesfeuerwehrverbandes i.d.g.F. und der österr. Brandverhütungsstellen und nach Abschnitt 5 (Brandschutz) und Abschnitt 19 (Flüssiggas) Bauarbeiterschutzverordnung.

Der AN ist verpflichtet bei brandgefährlichen Tätigkeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen, Trennschleifen etc.) die entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen (Feuerlöscher in Bereitschaft, feuerfester Handschuh, Abdecken von eventuell brennbaren Gebäudeteilen bzw. Materialien, Untersuchung der Umgebung nach Durchführung der Arbeiten auf Anzeichen eines Entstehungsbrandes etc.) einzuhalten.

Brandgefährliche Tätigkeiten können bei Nichteinhaltung der Vorsichtsmaßnahmen von Angehörigen des technischen Betriebes sofort eingestellt werden und dürfen erst nach Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes nach einer Freigabe wieder aufgenommen werden.

Täuschungsalarmlänge durch Fehlverhalten des AN werden mindestens mit dem Gegenwert von 3 Mann-Stunden verrechnet zuzüglich der eventuell verrechneten Kosten des Feuerwehreinsatzes.

Innerhalb so genannter kritischer Baustellen, die als solche vor Baubeginn vom AG deklariert werden und bei allen übrigen Baustellen im Stadium der Komplettierung sind brandgefährliche Tätigkeiten von der OEBA mittels Freigabeschein, nach Formular der Brandverhütungsstelle, beizugeben.

3.6 Verpackung

Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Der AN hat die Teilnahme an einem Verpackungssammelsystem nachzuweisen und sind diese Kosten in den Preisen einzurechnen.

3.7 Reinigung

Sämtliche Materialreste, Verunreinigungen etc. im Gebäude oder auf dem Baugrundstück, welche im Zuge der Auftragsbefreiung anfallen, sind vom AN auf seine Kosten zu beseitigen.

3.8 Ausreichend fachkundiges Personal

Entsprechend dem Umfang des Auftrages sowie im Sinne des Arbeitnehmerschutzes hat der AN ausreichend fachkundiges, ausreichend informiertes und deutschsprachiges Personal für die Montage beizustellen.

Die im Zuge des Transportes und/oder der Montage eingetretenen Schäden an Gegenständen bzw. Gebäuden des AG sind vom AN bzw. über dessen erfolglose Aufforderung auf seine Kosten zu beheben.

3.9 Prüfzeugnisse - Nachweise

Vom AN ist der Nachweis zu erbringen, dass das medizintechnische Erzeugnis den in Österreich geltenden Vorschriften entspricht

Weiters sind auf Verlangen des AG im Anfall Prüfzeugnisse von staatlich akkreditierten Prüfstellen auf Kosten des AN vorzulegen.

3.10 Liefer- / Erfüllungsort

Die Lieferung hat auf Kosten des AN frei Haus LKH-Aufstellungsort laut Bestellschreiben zu erfolgen. Jede Lieferung wird mit dem Vorbehalt der Mängelfreiheit übernommen.

3.11 Bedienungsanleitung - Wartungsunterlagen

Vom AN ist pro Gerät und zusätzlich pro Gerätetyp eine Bedienungsanleitung in deutscher Sprache und ein Satz Service- und Wartungsunterlagen einschließlich

lich Ersatzteilliste spätestens bei der Übernahme beizubringen.

3.12 Einweisung

Die Einweisung erfolgt unentgeltlich binnen 14 Tagen nach Lieferungs- bzw. Montagetermin nach zeitlicher Koordinierung mit dem Gerätekoordinator. Dafür sind mindestens 2 Termine zu kalkulieren.

Die Einweisungen sind durch eine geeignete Person gem. Medizinproduktegesetz vorzunehmen und den Teilnehmern in ihrem persönlichen Schulungspass zu bestätigen.

3.13 Unterlagen für Behördenverfahren

Sämtliche für behördliche Kommissionierungen, Betriebsbewilligungen, Strahlenschutzberechnungen etc. erforderlichen Unterlagen sind vom AN auf seine Kosten beizubringen.

4 Vertragsgrundlage

Als Vertragsgrundlage gelten in nachfolgender Reihenfolge:

- a) das Medizinproduktegesetz und die mitgeltenden Verordnungen
- b) die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (das Auftragschreiben)
- c) das Angebotsdeckblatt
- d) die Allgemeinen Bestimmungen
- e) die BBK-MT
- f) Bestandteile des Angebotes (LV, ...)
- g) Beilagen zur Ausschreibung
- h) aufliegende Bescheide und Genehmigungen
- i) Pläne, Skizzen lt. Beilage zur Einladung
- j) der Stand der Technik in der Steiermark
- k) Bestimmungen des ABGB
- l) Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB)

4.1 Schriftlichkeitsgebot

Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit, dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

5 Termine

5.1 Fertigstellungstermin

Ist der im Bestellschreiben angeführte Liefertermin

5.2 Unterbrechung durch den AG

Der AG kann jederzeit eine Unterbrechung der Lieferung/Leistung anordnen, wenn ihm das aus baulichen oder betrieblichen Gründen des Krankenhauses notwendig erscheint. Mangels anderer Vereinbarung verschieben vom AG angeordnete Unterbrechungen den vereinbarten Fertigstellungstermin nicht und es stehen dem AN für solche angeordneten Unterbrechungen keine wie immer gearteten Entschädigungen zu.

5.3 Verschiebung des Lieferungs- / Leistungs-Beginns

Bei Verzug der für den Beginn der Lieferung/Leistungserbringung relevanten bauseitigen Vorleistungen ist allfällig der Beginn der Lieferung/Leistungserbringung vom AG mit dem AN neu zu vereinbaren.

6 Übernahme

6.1 Lieferung/Leistungserbringung

Die Lieferung/Leistung gilt erst als vollständig erbracht, wenn der Probebetrieb am Aufstellungsort abgeschlossen ist.

6.2 Gefahr und Haftung

Die Übernahme durch den AG und damit Übergang von Gefahr und Haftung erfolgt erst nach vollständiger Lieferung im Sinne des Bestellschreibens und nach Durchführung sämtlicher Funktionsproben, Probebetrieb, Probemessungen, Behördenabnahmen und Überprüfungen etc. sowie Übergabe der vertragsgegenständlichen Unterlagen, insbesondere des Eingangs- und des Einweisungsprotokolls.

Der AN hat binnen einer Woche nach Vorliegen aller Voraussetzungen mit dem AG einen Übernahmetermin zu vereinbaren. Erfolgt dies nicht ist der AG berechtigt einen Übernahmetermin festzusetzen. Versäumt der AN diesen Termin ist der AG berechtigt, die Übernahme in Abwesenheit des AN vorzunehmen. In diesem Fall gelten die in einer Niederschrift getroffenen Feststellungen z.B. über Mängel als vom AN anerkannt.

Die Übernahme ist schriftlich zu dokumentieren.

6.3 Teilübernahme

Die Benützung von Teilen der erbrachten Leistungen gilt nicht als Übernahme.

6.4 Wesentliche Mängel

Werden bei der vorgesehenen Übernahme/Übergabe wesentliche Mängel festgestellt wird ein neuerlicher Übergabe/Übernahmetermin vom AG festgesetzt. Bis zu diesem Termin sind alle festgestellten Mängel zu beheben.

7 Preise und Abrechnung

7.1 Zusätzliche Leistungen - Mehrleistungen und Nachlässe

Leistungen, die im Zuge der Ausführung zusätzlich über die vereinbarte Leistung hinaus, über Verlangen des AG ausgeführt werden, sind auf Basis des Hauptangebotes zu kalkulieren. Die gewährten Nachlässe sind im gleichen Verhältnis zu berücksichtigen. Die Kalkulationsansätze, Preise, Nachlässe, Skonto gelten auch für die Zusatzangebote.

Zusätzliche Leistungen werden nur bei schriftlicher Auftragserteilung durch den AG anerkannt.

7.2 Mehrkosten durch Wechselkursänderungen

Mehrkosten aus Erhöhung des Wechselkurses bei Lieferung ausländischer Fabrikate können nicht verrechnet werden.

7.3 Rechnungslegung - Vordrucke

Rechnungen müssen die Anschrift "Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H." als Rechnungsadresse aufweisen, den Lieferzeitpunkt oder Leistungszeitraum enthalten und sind der in der Bestellung angegebenen Stelle zu legen.

Alle Abrechnungsunterlagen sind in zweifacher Ausfertigung der Rechnung beizuschließen.

7.4 Rechnungslegung - Fälligkeitszeitpunkt

Die Rechnungslegung ist vom AN erst nach erfolgter Übernahme im Sinne des Pkt. 6.1 und nach Behebung allfälliger Mängel vorzunehmen.

7.5 Skonti - Korrektur und Rechnungen

Werden bei Rechnungen Skonti vom AG nicht ausgenützt, bleibt die Berechtigung zum Skontoabzug bei schon geleisteten oder noch zu leistenden Zahlungen aufrecht.



Aus der Anerkennung einer Abschlagsrechnung kann nicht abgeleitet werden, dass die erbrachte Leistung als vertragsmäßig anerkannt worden ist. Korrekturen können vom AG oder dessen Beauftragten bis zur Schlussabrechnung vorgenommen werden.

7.6 Nachforderungen nach Schlussrechnungslegung

Nach Legung der Schlussrechnung können vom AN für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen keine Forderungen geltend gemacht werden.

Forderungen aus vertragsgemäß abgerechneten und vom AG korrigierten Rechnungen müssen bei sonstigem Forderungsausschluss binnen 3 Wochen ab Datumstempel der Postaufgabe des geprüften Schlussrechnungs- bzw. Teilschlussrechnungs-Exemplars schriftlich erhoben und begründet werden. Schluss- und Teilschlussrechnungen dürfen keinen Vorbehalt hinsichtlich nachträglicher Forderungen für erbrachte Leistungen enthalten.

Die Verjährungsfrist für Skontoforderungen beginnt mit Ende der Skontofrist für die jeweils gelegte Rechnung.

7.7 Aufrechnung

Der AG ist berechtigt, Forderungen gegen den AN auch mit Forderungen aus anderen Aufträgen aufzurechnen.

7.8 Prüforgane

Der AN nimmt zur Kenntnis, dass Rechnungen auch von Prüforgane des AG bzw. eines Rechnungshofes überprüft werden können. Der AN ist verpflichtet, dem AG gewünschte Auskünfte und Erläuterungen unentgeltlich und prompt zu geben und diesbezügliche Unterlagen unentgeltlich und prompt zu übergeben.

7.9 Bankgarantie – Muster

Bankgarantien haben inhaltlich dem vom AG aufgelegten Muster zu entsprechen.

7.10 Vertragserfüllungsgarantie

Der AN hat vor rechtsgültiger Unterfertigung des Vertrages über Verlagen des AG eine Sicherstellung in Form einer Bankgarantie auf seine Kosten beizubringen, deren Höhe bis zu 7 % der Brutto-Auftragssumme betragen kann.

7.11 Laufzeit

Bei Ablöse des Haftrücklasses gegen eine Bankgarantie hat diese eine Laufzeit bis zum Ende der Gewährleistung aufzuweisen.

8 Gewährleistung/Mängelbehebung

8.1 Gewährleistung

Der AN leistet Gewähr, dass seine Leistungen den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, die ausdrücklich bedungenen und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen, sowie für die Funktionstüchtigkeit seines Werkes auch dann, wenn das Leistungsverzeichnis unvollständig oder fehlerhaft sein sollte.

8.2 Ausführung

Der AN leistet Gewähr für die sach- und fachgerechte Ausführung seiner Leistung und dass die von ihm verwendeten Materialien und Stoffe einwandfreie und der beauftragten Leistung entsprechende Qualität und Quantität aufweisen.

8.3 Deckungsrücklass - Haftungsrücklass - Freigabe

Bei Einbehaltung eines Deckungsrücklasses in Höhe von 7 % der Bruttoabrechnungssumme kann dieser durch eine Bankgarantie abgelöst werden. Der Deckungsrücklass wird bei Schlussrechnung in den Haftungsrücklass von 3 % der Bruttoabrechnungssumme umgewandelt und kann ebenso durch eine Bankgarantie abgelöst werden.

Einbarer Haftungsrücklass wird nach Ende der Gewährleistungsfrist freigegeben, so ferne Mängelfreiheit der Leistung besteht.

Vom Haftungsrücklass sind auch Schadensersatzansprüche des AG umfasst.

8.4 Mängel während der Gewährleistungsfrist

Mängel, die während der Gewährleistungsfrist auftreten und die durch solche Mängel verursachten Schäden sind vom AN, unbeschadet sonstiger Rechte des AG, kostenlos binnen der vom AG gestellten Frist nach Aufforderung zu beheben. Mit der Mängelbehebung ist unverzüglich zu beginnen.

Wenn der AN einer diesbezüglichen Aufforderung nicht unverzüglich nachkommt, so hat der AG das Recht, die beanstandeten Mängel und Schäden durch Dritte beheben zu lassen, wobei alle damit verbundenen Kosten zu Lasten des AN gehen.

Kosten, welche dem AG oder dessen Beauftragten im Zusammenhang mit der Feststellung der Mängelbehebung an den Leistungen des AN entstehen, werden dem AN mit dem jeweils gültigen 1,5-fachen Stundensatz für Ziviltechnikerleistungen nach tatsächlichem Zeitaufwand in Rechnung gestellt und sind von diesem zu tragen. Zur Deckung dieser Kosten kann auch der Haftrücklass herangezogen werden. Die Laufzeit und Höhe der Bankgarantie für den Haftrücklass wird der zufolge einer Mängelbehebung verlängerten Gewährleistungsfrist im entsprechenden Umfang angepasst.

Sollte der AN bei der Bearbeitung eines Gewährleistungsfalles weitere (Sub-)Firmen heranziehen, sind die Pflichten nach BauKG §4,5, Änderung der Unterlagen lt. §8 und ev. Erstellung eines SiGe-Plans vom AN auf seine Kosten zu übernehmen.

Sollte im Zuge der Behebung eines Gewährleistungsfalles der AG eine weitere Firma beauftragen müssen, übernimmt der AG die Pflichten und Aufgaben aus dem BauKG auf Kosten des Gewährleistungspflichtigen.

Bei nicht verbesserbaren Mängeln kann der AG den Austausch, die Preisminderung oder die Wandlung (Rücktritt) verlangen.

Die Vermutungsregel des § 924 ABGB kommt wegen der unter Punkt 9 angeführten Garantie nicht zum tragen.

8.5 Beginn und Laufzeit der Gewährleistungsfrist

Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Übernahme gemäß Punkt 6. und dauert 2 Jahre.

8.6 Einbehalt des Entgeltes

Der AG ist berechtigt bei Vorliegen von Mängeln das offene Entgelt einzubehalten.

8.7 Schlussfeststellung

Eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist wird vereinbart.

9 Garantie

9.1 Mängel während der Garantiefrist

Mängel, die während der Garantifrist auftreten und die durch solche Mängel verursachten Schäden sind vom AN, unbeschadet sonstiger Rechte des AG, kostenlos binnen der vom AG gestellten Frist nach Aufforderung zu beheben. Mit der Mängelbehebung ist unverzüglich zu beginnen. Nach dreimaligem Verbesserungsversuch hat der AG die Wahlmöglichkeit der Preisminderung, des Austausches oder der Wandlung des Vertrages. Im Falle der Wandlung des Vertrages ist der Kaufpreis verzinst (auf Basis des Leitzinssatzes der EZB) ab dem Zeitpunkt der Zahlung des Kaufpreises binnen 2 Wochen zurückzuerstatten.

Sämtliche Kosten für Arbeits- und Wegzeiten sowie Fahrtkosten des AN im Zusammenhang mit Garantieleistungen hat der AN zu tragen.

9.2 Beginn und Laufzeit der Garantifrist

Der Lauf der Garantifrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Übernahme gemäß Punkt 6. und dauert mindestens 1 Jahr.

10 Schäden - Haftung

Für sämtliche Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die der Auftragnehmer, oder seine SUB-Unternehmer, oder Lieferanten in der Ausführung seiner beauftragten Lieferungen und Leistungen schuldhaft verursacht haben, haftet der AN gemäß den Bestimmungen des ABGB dem AG bzw. dem geschädigten Dritten.

Wird der AG für Drittschäden in Anspruch genommen, hat der AN den AG dem Dritten gegenüber schadlos und klaglos zu halten.

Schadenersatzansprüche des AN gegen den AG bei leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen

11 Rücktritt vom Vertrag

11.1 Rücktrittsgründe des AG

Der AG ist berechtigt unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wenn der AN die Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbringt. Der AG ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn:

- über das Vermögen des AN der Konkurs eröffnet, oder ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels Kostendeckung abgewiesen, oder ein Zwangsausgleich eingeleitet wurde oder der AN seine gewerbliche Tätigkeit einstellt oder sich in Liquidation befindet,
- auf Seiten des AN Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen,
- das gegenständliche Projekt seitens des AG teilweise oder gänzlich unterbleibt.

Im Rücktrittsfalle sind die vom AN bis dahin vertragsgemäß erbrachten Leistungen abzurechnen. Darüber hinaus gebührt dem AN kein Ersatz für Aufwendungen oder Auslagen für noch nicht erbrachte Leistungen. Die Anwendung des § 1168 ABGB wird ausgeschlossen.

Hat der AN den Rücktritt verschuldet hat er dem AG Schadenersatz zu leisten.

11.2 Rücktrittserklärung

Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.

12 Vertragsstrafe

12.1 Vertragsstrafe bei Verzug

Der Anspruch auf Leistung einer vereinbarten Vertragsstrafe entsteht, sobald der AN in Verzug gerät. Der Anspruch des AG auf diese Vertragsstrafe ist verschuldensunabhängig, setzt keinen Schadennachweis voraus und ist der AG überdies berechtigt, sämtliche über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schäden vom AN ersetzt zu begehren. Ist die Erbringung der Leistung durch den AN als Gesamtleistung vereinbart, ist die Vertragsstrafe immer nach dem gesamten Auftragswert zu berechnen.

Die vereinbarte Vertragsstrafe gemäß „Allgemeiner Bestimmungen“ ist auch gültig für ausgewählte Termine, die vor Lieferbeginn einvernehmlich schriftlich zwischen AG und AN festgelegt werden. Die Vertragsstrafe gilt auch für jene Termine, die im Zuge der Erstreckung von bereits pönalisierten Terminen vereinbart werden.

12.2 Keine Mäßigung bei Vertragsstrafe

Der AN erklärt, dass die vereinbarte Vertragsstrafe nicht übermäßig i.S.d. § 1336 Abs 2 ABGB ist und erklärt weiters, dementsprechend keinerlei Handlung zu setzen, einen Nachweis i.S.d. § 1336 Abs 2 ABGB zu erbringen.

13 Bestimmungen für den Streitfall

13.1 Leistungserbringung – Streit

Der AN darf die Leistungserbringung, solange er hievon vom AG nicht entbunden ist, auch bei Streitigkeiten weder verzögern noch einstellen.

13.2 Anzuwendendes Recht

Es gilt Österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13.3 Erfüllungsort

Lieferort lt. Angebotsdeckblatt

13.4 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt Graz als vereinbart.

13.5 Schiedsgutachtervereinbarung

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen AG und AN,

- ob eine mangelhafte Leistung des AN bzw. dessen Subunternehmers vorliegt,
- wer einen Mangel oder Schaden zu vertreten hat,
- ob Mehrkostenforderungen des AN dem Grunde und/oder der Höhe nach zu Recht bestehen
- ob der AN seine Leistungen vollständig und vertragskonform erbracht und verrechnet hat

wird unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte ein Schiedsgutachterverfahren vereinbart.

Das schiedsgutachterliche Verfahren ist auch nach Beendigung der beauftragten Leistung anzuwenden.

Vom AG wird ein gerichtlich beeedeter Sachverständiger aus dem jeweiligen Fachgebiet nach Aufforderung durch den AN bzw. selbständig durch den AG bestellt.

Die Vertragsteile anerkennen unwiderruflich das vom bestellten Sachverständigen erstellte Gutachten. Wurde vom Sachverständigen ein offensichtlich unrichtiges Gutachten erstattet oder kommen neue Tatsachen hervor, die im erstatteten Gutachten nicht berücksichtigt wurden und zu einem inhaltlichen anderen Gutachten geführt hätten, ist ein neues Gutachten zu erstellen bzw. das vorliegende Gutachten entsprechend zu ergänzen. Offensichtlich unrichtig ist das Gutachten, wenn sich die Unrichtigkeit einem sachkundigen und unbeteiligten Beurteiler sofort aufdrängen muss.



Die Kosten des bestellten Sachverständigen trägt der AN, wenn der Gutachter zum Schluss kommt, dass der AN oder dessen Subunternehmer die beauftragte Leistung mangelhaft erbracht hat bzw. die Mehrkostenforderung zum Teil oder zur Gänze nicht zu Recht besteht.

13.6 Schiedsvereinbarung

Ansprüche, die aus dem Schiedsgutachterverfahren resultieren sowie alle Rechtsstreitigkeiten aus dem gegenständlichen Auftrag oder in Verbindung mit diesem einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit, der Auflösung oder Nichtigkeit des Auftrages, die nicht Gegenstand des Schiedsgutachterverfahrens sind, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom ständigen Schiedsgericht der Kammer der gewerblichen Wirtschaft in Wien nach der für dasselbe geltenden Schiedsgerichtsord-

nung endgültig und für beide Schiedsparteien verbindlich entschieden.

Der Sitz des Schiedsgerichtes ist Wien.

Es gilt das österreichische Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt 3. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch.

14 Sonstiges

Diese "Besonderen Bestimmungen" sind geistiges Eigentum der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.



Inhaltsverzeichnis

1 Ausschreibungsbestimmungen.....	1	5.3 Verschiebung des Lieferungs- / Leistungs-	5
1.1 Vergabe nach dem Bundesvergabegesetz.....	1	Beginns	5
1.2 Urheberrechtsregelung	1	6 Übernahme	5
1.3 Einreichform von Angeboten.....	1	6.1 Lieferung/Leistungserbringung	5
1.4 Offenlegung der Kalkulation	1	6.2 Gefahr und Haftung	5
1.5 Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher		6.3 Teilübernahme	5
Vorschriften	1	6.4 Wesentliche Mängel.....	5
1.6 Teilnahmebestimmungen für Vergabeverfahren ..	1	7 Preise und Abrechnung.....	5
1.7 Nachlässe.....	1	7.1 Zusätzliche Leistungen - Mehrleistungen und	
1.8 Irrtum.....	1	Nachlässe.....	5
1.9 Skontovereinbarung und Fälligkeit	1	7.2 Mehrkosten durch Wechselkursänderungen.....	5
1.10 Subunternehmerleistungen	1	7.3 Rechnungslegung - Vordrucke	5
1.11 Änderungen der Unternehmensform.....	1	7.4 Rechnungslegung - Fälligkeitszeitpunkt.....	5
1.12 Allgemeine Geschäftsbedingungen des		7.5 Skonti - Korrektur und Rechnungen.....	5
Bieters/AN	1	7.6 Nachforderungen nach Schlussrechnungslegung	6
1.13 Vergabekontrollbehörde	2	7.7 Aufrechnung	6
1.14 Informationsübermittlung und -austausch	2	7.8 Prüforgane	6
1.15 Rechenfehlerbehandlung	2	7.9 Bankgarantie - Muster.....	6
1.16 Vorlage von Nachweisen.....	2	7.10 Vertragserfüllungsgarantie	6
1.17 Aufklärungen	2	7.11 Laufzeit.....	6
1.18 Vertragssprache	2	8 Gewährleistung/Mängelbehebung.....	6
1.19 Angebotsabgabe.....	2	8.1 Gewährleistung.....	6
1.19.1 Angebotsabgabe bei Einreichung von		8.2 Ausführung	6
Angeboten in Papierform	2	8.3 Deckungsrücklass - Haftungsrücklass - Freigabe	6
1.19.2 Angebotsabgabe bei Einreichung von		8.4 Mängel während der Gewährleistungsfrist	6
Angeboten bei Einsatz der elektronischen		8.5 Beginn und Laufzeit der Gewährleistungsfrist	6
Plattform „VEMAP“.....	2	8.6 Einbehalt des Entgeltes.....	6
1.20 Rügepflicht des Bieters.....	2	8.7 Schlussfeststellung	6
1.21 Wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen		9 Garantie.....	6
Rahmenbedingungen	3	9.1 Mängel während der Garantiefrist	6
1.22 Verschwiegenheitspflicht.....	3	9.2 Beginn und Laufzeit der Garantiefrist	7
1.23 Beschränkung der Haftung für Schadenersatz.....	3	10 Schäden - Haftung.....	7
1.24 Mehrforderungen wegen nicht vollständiger		11 Rücktritt vom Vertrag.....	7
Leistungsbeschreibung	3	11.1 Rücktrittsgründe des AG.....	7
1.25 Verzugszinsen	3	11.2 Rücktrittserklärung.....	7
2 Angebotsgrundlagen	3	12 Vertragsstrafe	7
3 Angebotsumfang.....	3	12.1 Vertragsstrafe bei Verzug.....	7
3.1 Einzurechnende Kosten	3	12.2 Keine Mäßigung bei Vertragsstrafe	7
3.2 Vorbereitung bei Montageleistungen	3	13 Bestimmungen für den Streitfall	7
3.3 Krankenhausbetrieb - Hygienerichtlinien.....	3	13.1 Leistungserbringung - Streit	7
3.4 Gesetzliche Vorschriften.....	4	13.2 Anzuwendendes Recht.....	7
3.5 Brandschutz.....	4	13.3 Erfüllungsort	7
3.6 Verpackung	4	13.4 Gerichtsstand.....	7
3.7 Reinigung.....	4	13.5 Schiedsgutachtervereinbarung	7
3.8 Ausreichend fachkundiges Personal	4	13.6 Schiedsvereinbarung	8
3.9 Prüfzeugnisse - Nachweise.....	4	14 Sonstiges	8
3.10 Liefer- / Erfüllungsort	4		
3.11 Bedienungsanleitung - Wartungsunterlagen	4		
3.12 Einweisung.....	5		
3.13 Unterlagen für Behördenverfahren.....	5		
4 Vertragsgrundlage.....	5		
4.1 Schriftlichkeitsgebot	5		
5 Termine	5		
5.1 Fertigstellungstermin	5		
5.2 Unterbrechung durch den AG.....	5		